

Reglement für eine Spezialfinanzierung „Grabunterhalt Friedhof Ligerz“

Zweck der Spezialfinanzierung

Art. 1 Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung für Finanzierung des Grabunterhalts auf dem Friedhof Ligerz.

Äufnung der Spezialfinanzierung

Art. 2 Angehörige, die den Grabunterhalt an die Gemeinde übertragen, zahlen einen Pauschalbetrag gemäss Bestattungs- und Friedhofreglement der Einwohnergemeinde Ligerz nArt. 21.

Entnahme aus der Spezialfinanzierung

Art. 3 Die Entnahme aus der Spezialfinanzierung entspricht den Kosten für den Unterhalt der Gräber, die uns von dritter Seite übertragen wurden.

Verzinsung

Art. 4 Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Inkrafttreten

Art. 5 Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

Die Gemeindeversammlung vom 30. 11. 2006 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident



Die Gemeindeschreiberin



Auflagezeugnis

Dieses Reglement samt Anhang hat 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 30. November 2006 in der Gemeindeverwaltung Ligerz zur Einsichtnahme aufgelegt. Die öffentliche Auflage ist im Nidaueranzeiger vom 26. Oktober 2006 publiziert worden.

Ligerz, 10. Januar 2007

Die Gemeindeschreiberin:



Dora Nyfeler